

Eingel.: 20. Nov. 2025

Zl.: Blg.:

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auflegung der Ergebnisse der Bodenschätzung zur allgemeinen Einsichtnahme gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 wird bekannt gegeben, dass die für die Katastralgemeinde(n) **Greuth 76306, Neudenstein 76323, Korb 76318, Kaltenbrunn 76314, St. Ruprecht 76335, Wandelitzen 76341** gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüfen und in den Schätzungsbüchern und Schätzungskarten festgehaltenen Ergebnisse der Bodenschätzung in der Zeit vom **28.11.2025** bis **29.12.2025** unter dem Link **<https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung>** zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.



Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein gesonderter Feststellungsbescheid im Sinne der § 185 der Bundesabgabenordnung. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben genannten Frist als erfolgt. Die abgeänderten Schätzungsergebnisse wirken ab 01.01. 2026

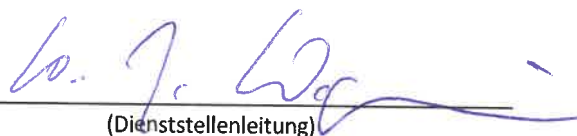
Rechtsmittelbelehrung

Gegen die festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung kann vom Eigentümer eines betroffenen Grundstückes innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben genannten Frist das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden.

Eine Beschwerde gegen die Bodenschätzungsergebnisse der oben angeführten Katastralgemeinde(n) ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Ende der oben bezeichneten Auflagefrist, beim Finanzamt Österreich schriftlich oder per Fax einzubringen. Sie hat den Bescheid – die Bodenschätzungsergebnisse in der Katastralgemeinde – zu bezeichnen und eine Erklärung zu enthalten, welche Änderungen beantragt werden. Die Beschwerde ist außerdem zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Ort: **Klagenfurt**

am **12.11.2025**


(Dienststellenleitung)

Angeschlagen am **20. Nov. 2025**

Abgenommen am

digitale Signatur